



Schülerzuteilungsvertrag (Anschlussvertrag)

zwischen der Politischen Gemeinde Mönchaltorf und der Oberstufenschulgemeinde Gossau

ab Beginn Schuljahr 2008/2009

Inhaltsverzeichnis

| 1 | Alige | eine Bestimmungen | |
|---|---------|--|---|
| | Art. | Vertragszweck | 3 |
| | Art. | Sitzgemeinde / Anschlussgemeinde | 3 |
| • | | | J |
| 2 | Organ | sation | |
| | Art. | Zuständigkeiten und Befugnisse | |
| | | Oberstufenschulgemeinde Gossau | 3 |
| | Art. | | 3 |
| 3 | Finanz | elles | |
| | Art. | Kostenbeteiligung Politische Gemeinde Mönchaltorf | 4 |
| | Art. 6 | Kompetenzregelung für die Festlegung des Schulgeldes | 4 |
| | Art. 7 | Anpassung des Schulgeldes | 4 |
| | Art. 8 | Zahlungsmodalitäten | 4 |
| | Art. 9 | Investitionen | 4 |
| 4 | Vertrag | sauflösung | |
| | Art. 10 | Vertragsauflösung oder -änderung | 4 |
| | Art. 11 | Kündigung | 5 |
| | Art. 12 | Schiedsstelle bei Meinungsdifferenzen | 5 |
| 5 | Schlus | bestimmungen | |
| | Art. 13 | Inkraftsetzung | 5 |
| | Art. 14 | Übergangsbestimmungen | 5 |

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Vertragszweck

Dieser Vertrag regelt die Schülerzuteilung des Gebietes Heusberg/Gibel der Politischen Gemeinde Mönchaltorf an die Oberstufenschulgemeinde Gossau im Bereich der Sekundarstufe im Sinne der Volksschulgesetzgebung.

Die Schüler/innen des Mönchaltorfer Gebietes Heusberg/Gibel besuchen die Sekundarstufe in der Regel in Gossau. Sie sind denjenigen von Gossau gleichgestellt.

Art. 2 Sitzgemeinde / Anschlussgemeinde

Die Oberstufenschulgemeinde Gossau ist Sitzgemeinde und nimmt gegenüber der Bildungsdirektion in den Belangen der Sekundarschule auch die Interessen der Schüler/innen des Gebietes Heusberg/Gibel der Politischen Gemeinde Mönchaltorf wahr.

Die Politische Gemeinde Mönchaltorf ist im Bereich des Gemeindegebietes Heusberg/Gibel Anschlussgemeinde.

2 Organisation

Art. 3 Zuständigkeiten und Befugnisse Oberstufenschulgemeinde Gossau

Für die Ausführung der durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben sind die Organe der Oberstufenschulgemeinde Gossau auch für die Schüler/innen des Gebietes Heusberg/Gibel der Politischen Gemeinde Mönchaltorf zuständig.

Die Oberstufenschulgemeinde Gossau übt auch für die Schüler/innen des Gebietes Heusberg/Gibel die hoheitlichen Befugnisse aus und beschliesst über schulische Massnahmen. Bei einer Sonderschulung gemäss § 36 Volksschulgesetz des Kantons Zürich oder einer Fremdplatzierung sowie bei einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht hat die Oberstufenschulgemeinde Gossau, bevor sie über diese Massnahmen beschliesst, die Schulpflege Mönchaltorf anzuhören.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Politischen Gemeinde Mönchaltorf

Der Schulpflege Mönchaltorf steht das Recht zu, Schulbesuche in den Sekundarschulklassen der Schüler/innen des Gebietes Heusberg/Gibel, nach Voranmeldung bei der Klassenlehrperson, durchzuführen.

Die Politische Gemeinde Mönchaltorf hat das Recht, in die Rechnung der Oberstufenschulgemeinde Gossau Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.

Die Schulpflege Mönchaltorf meldet der Oberstufenschulgemeinde Gossau jährlich bis Ende Dezember die aktuellen Schülerzahlen für das folgende Schuljahr.

Die Schulpflege Mönchaltorf ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter an Sitzungen der Oberstufenschulgemeinde Gossau zu delegieren. Dieser kann in Belangen, die diesen Vertrag betreffen, Anträge an die Oberstufenschulpflege Gossau stellen, hat aber kein Stimmrecht.

3 Finanzielles

Art. 5 Kostenbeteiligung Politische Gemeinde Mönchaltorf

Die Politische Gemeinde Mönchaltorf entrichtet der Oberstufenschulgemeinde Gossau ein jährliches Schulgeld pro zugeteilte/n Schüler/in des Gebietes Heusberg/Gibel.

Das jährliche Schulgeld deckt sämtliche Leistungen der Sekundarstufe der Oberstufenschulgemeinde Gossau für die Schüler/innen des Gebietes Heusberg/Gibel ab. Die Kosten der Sonderschulung nach § 36 Volksschutzgesetz des Kantons Zürich und der Fremdplatzierung sind im jährlichen Schulgeld nicht enthalten und werden von der Politischen Gemeinde Mönchaltorf zusätzlich übernommen.

Art. 6 Kompetenzregelung für die Festlegung des Schulgeldes

Die Kompetenz für die Festlegung des Schulgeldes pro zugeteilte/n Schüler/in obliegt dem Gemeinderat Mönchaltorf und der Oberstufenschulpflege Gossau.

Art. 7 Anpassung des Schulgeldes

In begründeten Fällen ist eine jährliche Anpassung des Schulgeldes möglich. Anpassungen sind von der Oberstufenschulgemeinde Gossau jeweils bis Ende März anzukündigen.

Art. 8 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung der Oberstufenschulgemeinde Gossau an die Politische Gemeinde Mönchaltorf erfolgt jährlich im Januar und jeweils für ein Kalenderjahr.

Art. 9 Investitionen

Die Politische Gemeinde Mönchaltorf hat sich finanziell nicht an den Investitionen der Oberstufenschulgemeinde Gossau zu beteiligen. Die auf die jeweilige Schülerzahl des Gebietes Heusberg/Gibel abfallenden Anteile werden mit dem jährlichen Schulgeld abgegolten.

4 Vertragsauflösung

Art. 10 Vertragsauflösung oder -änderung

Dieser Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Politischen Gemeinde Mönchaltorf und der Oberstufenschulgemeinde Gossau aufgelöst oder geändert werden. Es wird eine Mindestvertragsdauer von drei Jahren (Dauer eines Klassenzuges) ab Inkraftsetzung vereinbart. Der Vertrag verlängert sich danach stillschweigend.

Art. 11 Kündigung

Dieser Vertrag kann, nach Ablauf der Mindestvertragsdauer gemäss Art. 10, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Art. 12 Schiedsstelle bei Meinungsdifferenzen

Bei Meinungsdifferenzen in der Anwendung dieses Vertrages können die Vertragsparteien den Bezirksrat Hinwil als Schiedsstelle anrufen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich, rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 2008/2009, in Kraft.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Für das Kalenderjahr 2008 wird noch mit dem bisherigen Steuerausscheidungsverfahrens abgerechnet. Ab dem 1. Januar 2009 schuldet die Politische Gemeinde Mönchaltorf der Oberstufenschulgemeinde Gossau das, gestützt auf Art. 5 des vorliegenden Vertrages, mittels eines separaten Beschlusses der Exekutiven, festgelegte Schulgeld pro zugeteilte/n Schüler/in des Gebietes Heusberg/Gibel.

Genehmigung

Gemeindeversammlungen

Beschluss der Gemeindeversammlung Mönchaltorf vom 4. Dezember 2008.

Beschluss der Oberstufenschulgemeindeversammlung Gossau vom 1. Dezember 2008.

Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Verfügung Nr. _ der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom _.